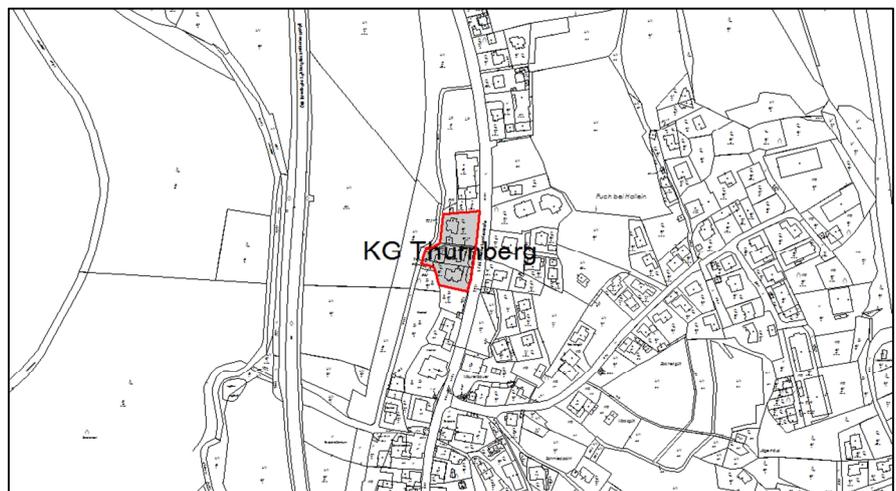


Gemeinde
PUCH

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE
WEISS-SCHÖRGHOFER
1. ÄNDERUNG
BESCHLUSS



IMPRESSUM

Planungsgrundlage:
Arch. DI Günter Salmhofer vom 19.05.1993

Auftragnehmer
allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co. kg

Projektleitung
Dipl.-Ing. Martin Sigl

Bearbeitung
Dipl.-Ing. Martin Sigl
Mag. Alexander Wörther



Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, Verbreitung durch elektronische Medien, durch fotomechanische Wiedergabe, Tonträger und Datenverarbeitungssysteme nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber.

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERORDNUNGSTEXT	1
1.1. GELTUNGSBEREICH	1
1.2. FESTLEGUNGEN GEMÄSS § 51 (2) ROG 2009	1
1.2.1. Straßenfluchtlinien	1
1.2.2. Baufluchtlinien	1
1.2.3. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen	1
1.2.4. Bauhöhen	1
1.2.5. Erfordernis einer Aufbaustufe.....	2
1.3. FESTLEGUNGEN GEMÄSS § 53 (2) ROG 2009	2
1.3.1. Verlauf der Erschließungsstraßen	2
1.3.2. Geh- und Radwege	3
1.3.3. Bauweise	3
1.3.4. Äußere architektonische Gestaltung – BF 1	3
1.3.5. Stellplätze	4
1.3.6. Art der Wasserver-, Abwasserent- und Energieversorgung.....	4
1.3.7. Ein-/Ausfahrverbot.....	4
2. ERLÄUTERUNGSBERICHT	5
2.1. PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
2.1.1. Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes	5
2.1.2. Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept	5
2.1.3. Flächenwidmung	6
2.1.4. Verkehrserschließung.....	6
2.1.5. Technische Infrastruktur	7
2.1.6. Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit	7
2.1.7. Vorhandene Bausubstanz	7
2.1.8. Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen	7
2.1.9. Problemanalyse	7
2.1.10. Planungsziele.....	7
2.1.11. Notwendige Erschließungsmaßnahmen und Kosten	8
2.2. VERFAHRENSABLAUF	9

1. VERORDNUNGSTEXT

Ergänzende Begründungen für sämtliche Festlegungen sind im Erläuterungsbericht (s. Punkt 2.) angeführt.

1.1. GELTUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet liegt nördlich des Bereiches Kirche – Pfarrhof – Friedhof und raint im Osten an die Halleiner Landesstraße.

Es ist im beiliegenden Plan 1:500 genau und verbindlich gekennzeichnet und umfasst nur Grundstücke der KG Thurnberg (364/1/364/6 u.a.)

1.2. FESTLEGUNGEN GEMÄSS § 51 (2) ROG 2009

1.2.1. Straßenfluchtlinien

Entlang der Landesstraße verläuft die Straßenfluchtlinie entlang der Grundstücksgrenze.

1.2.2. Baufluchtlinien

Der vorgesehenen Wohnbebauung entsprechend, wird auf eine Festlegung von Baulinien verzichtet.

Grundsätzlich sind nur Baufluchtlinien (mit 7m Abstand zur Gehsteigkante/Fahrbahnrand, bzw. 5,50m zur Straßenfluchtlinie der Landesstraße) festgelegt.

1.2.3. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Im Sinne von § 3(4a) des Bebauungsgrundlagengesetz wird die bauliche Entwicklung des Planungsgebietes u.a. durch die Festlegung einer Geschoßflächenzahl (GFZ) gelenkt. Maßgebend für die GFZ ist die Ausnutzung der ausgewiesenen Einzelbauplätze, wobei die Fläche des Einzelbauplatzes durch die Bestimmungen des ROG und des BGG definiert ist.

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) darf max. 0,65 betragen.

Weiters werden nachfolgend Gebäudehöhen und Baufluchtlinien definiert, wodurch auch die Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke beeinflusst wird.

1.2.4. Bauhöhen

Folgende max. Geschoßanzahl ist zulässig: **EG + 1.OG**

Die min. Geschoßanzahl beträgt 1.

Ein zusätzlicher Kniestock darf errichtet werden. Sollte ein ausbaufähiger Dachraum entstehen, kann dieser nach Maßgabe der Baugesetzlichen Bestimmungen als Wohnfläche genutzt werden.

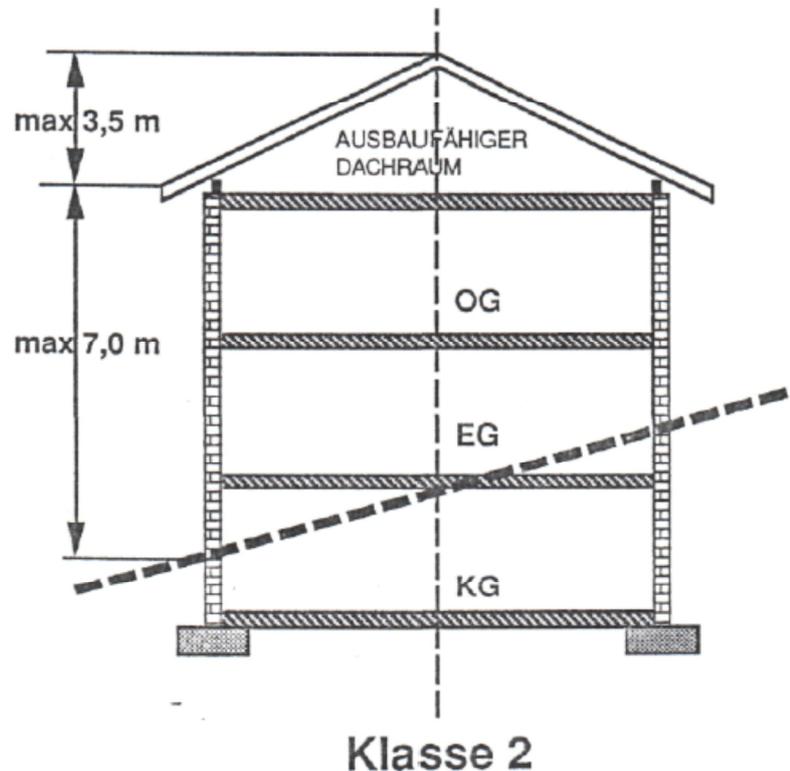
Der Erdgeschoßfußboden darf bei voller Ausnützung der o.a. Geschoßanzahl generell max. 30 cm über dem gewachsenen Naturgelände liegen. In der gegenständlichen Hanglage soll der Erdgeschoßfußboden ebenfalls nur max. 30cm über dem gewachsenen Naturgelände (gemessen an der mittleren Gebäudetiefe des Hauptgebäudes) liegen.

Die Traufenhöhe darf an der Gebäudeflucht – gemessen ab der jeweils niedrigsten Stelle des gewachsenen Geländes – keinesfalls folgende Höhen überschreiten:

Traufenhöhe max. = 7,00m

Der oberste **First** darf max. **3,5m** über der obersten Dachtraufe liegen.

Die folgende Schemazeichnung erläutert diese Bestimmungen.



Für die Bauplatzerklärung ist vom Einschreiter jedenfalls ein verbindlicher Geometerplan (Lage- und Höhenplan) vorzulegen, aus dem auch die Einpassung des Objektes in das Gelände ersichtlich ist.

1.2.5. Erfordernis einer Aufbaustufe

Es besteht kein Erfordernis einer Aufbaustufe.

1.3. FESTLEGUNGEN GEMÄSS § 53 (2) ROG 2009

1.3.1. Verlauf der Erschließungsstraßen

Fahrverkehr

Das Planungsgebiet wird über den Gemeindeweg 1107/1 und über die Halleiner Landesstraße 1120/1 erschlossen. Über die Halleiner Landesstraße ist das Planungsgebiet auch an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Alle Straßen sind im Lageplan 1:500 dargestellt.

1.3.2. Geh- und Radwege

Zwischen den Grundstücken 364/6 (Weiß) und 364/8 (Schörghofer) muss ein 2 m breiter Gehweg als Verbindung zwischen Halleiner Landesstraße und Friedhofstraße geschaffen werden. Dieser Gehweg stellt eine kurze und sichere Verbindung der beiden Straßen dar. Breite auf jeder Parzelle 1,0 m.

1.3.3. Bauweise

Im Bereich des gesamten Planungsgebietes wird „offene Bebauung“ festgelegt. Häuser in freistehender (gekoppelter) oder durch Garagen verbundener Form.

Der offenen Bauweise entsprechend gelten zu bestehenden Grundstücksgrenzen die Abstandsbestimmungen des Bebauungsgrundlagengesetzes. Der Grenzabstand für Hauptgebäude beträgt daher mind. $\frac{3}{4}$ der Traufenhöhe bzw. mind. 4,00 m.

Gekoppelt dürfen max. zwei Häuser an einer im Plan dargestellten gemeinsamen Grundgrenze dann errichtet werden, wenn die Hauptkörper jeweils mind. 3,00m von der gemeinsamen Grundgrenze entfernt, die dazugehörigen Garagen jedoch aneinandergelagert sind. Nach einer Unterteilung der im Plan dargestellten Parzellen können jedoch an den der neuen Grundgrenze auch zwei Hauptbaukörper bis auf Abstand 0 aneinandergelagert werden. An Widmungsgrenzen innerhalb des Planungsgebietes kann bis auf Abstand 0 heran gebaut werden, sofern dies im Plan nicht anders dargestellt ist.

1.3.4. Äußere architektonische Gestaltung – BF 1

Zur Wahrung der bestehenden Baucharakteristik wird folgende Festlegung getroffen:

Maximale Fassadenlänge in Nord-Südrichtung (parallel zur Landesstraße) beträgt **18,00 m**

Maximale Fassadenlänge in Ost-Westrichtung (in der Falllinie des Hanges) **20,0 m**.

Die im Plan dargestellten Parzellen dürfen nicht (zum Zwecke der Bildung größerer Baukörper) zusammengelegt werden. Eine Unterteilung der im Plan dargestellten Parzellen ist jedoch möglich.

Die Bebauung muss der bestehenden Geländemodulation angepasst werden.

Fassadenmaterial

Als Fassadenmaterial soll vorwiegend heller Putz und Holz verwendet werden. Keinesfalls dürfen jedoch Metall-, Asbestzement- oder Kunststofffassaden ausgeführt werden. Die Farbgestaltung der Fassaden muss in hellen Tönen, welche mit der Baubehörde abzusprechen sind, erfolgen.

Dächer

Die in Puch großteils verwendete Dachneigung von 26-36 Grad ist auch von den neuen Bauten aufzunehmen. Generell sind silhouettenbestimmende Flachdächer, Sheddächer, und extreme Dachneigungen (Spitzdächer) für Hauptbaukörper zu vermeiden. Für die Eindeckung ist eine zwischen grau und rot liegende dunkle, gedämpfte Farbskala anzustreben. Grelle Farben sind für die Dächer des Planungsgebietes grundsätzlich zu vermeiden.

1.3.5. Stellplätze

Parkplätze sind laut Stellplatzschlüssel (siehe Kundmachung von 16.06.2009, rechts-wirksam am 03-07-2009) zu schaffen. Diese Abstellplätze können im Freien auf befestigte Flächen, pergola-förmig überdacht oder in Garagen untergebracht werden. Garagen können sowohl in den Hauskörper integriert, angebaut, freistehend oder auch in den Hang eingebaut und überschüttet ausgeführt werden.

1.3.6. Art der Wasserver-, Abwasserent- und Energieversorgung

Das Planungsgebiet ist im Randbereich an die Ortswasserleitung und an den öffentlichen Kanal angeschlossen. Weiters befinden sich am Rande des Planungsgebietes die erforderlichen Strom- und Telefonleitungen. Die interne Erschließung ist technisch möglich. Alle Kanäle und Leitungen sind in den Straßenkörpern zu führen. Um die Übersichtlichkeit des Bebauungsplanes zu verbessern, wurde keine Leitungsdarstellung eingetragen.

Für die Ableitung der Oberflächenwässer, welche im, östlich des gegenständlichen Planungsgebietes gelegen, Bebauungsgebiet „Engelgut“ nicht versickern können, muss ein Fachobjekt erstellt werden. Die Art und Weise der Beseitigung der Oberflächenwässer über das Grundstück Weiß bleibt dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren vorbehalten..

1.3.7. Ein-/Ausfahrverbot

Verbote und Beschränkungen von Einmündung von Zu- und Ausfahrten in Verkehrsflächen werden entlang der Halleiner Landesstraße festgelegt.

Die im Plan eingetragenen Einmündungen bedürfen der Genehmigung durch die Straßenverwaltungsbehörde. Dieser Festlegung schließt jedoch nicht aus, dass im Zuge einer Bauplatzerklärung die Einmündungen modifiziert werden können, wenn die Straßenverwaltung zustimmend zur Kenntnis nimmt.

2. ERLÄUTERUNGSBERICHT

Begründung der 1. Änderung:

Die Baufluchtlinie entlang der Landesstraße soll von 10 auf 7m (ausgehend vom Fahrbahnrand) reduziert werden, da das noch unbebaute Grundstück innerhalb des Ortsgebietes liegt und sonst nicht bebaubar wäre.

2.1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1.1. Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt nördlich des Bereiches Kirche – Pfarrhof – Friedhof und umfasst eine Fläche von rund 3.169 m².

2.1.2. Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept

Aus dem Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde sind im Folgenden jene für gegenständlichen Bebauungsplan relevanten Passagen widergegeben:

3. SIEDLUNGS- UND ORTSBILDKONZEPT

3.1. SIEDLUNGSENTWICKLUNG und FLÄCHENNUTZUNG DER SIEDLUNGSGEBIETE

Freiraum- und Siedlungskonzept nach Ortsteilen

Puch-Ort

ZIELE	MASSNAHMEN
<p>⇒ Erweiterung und Absicherung des Ortszentrums mit seiner Infrastruktur.</p> <p>⇒ Die Minderung der Verkehrsbelastung durch die Errichtung einer Umfahrung bleibt als Ziel aufrecht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Zwischen der alten und neuen Bahntrasse soll keine Bebauung stattfinden, um den Blick auf die Kirche von Norden freizuhalten. ◆ Erhaltung der ortsbildprägenden Grünzüge und Gehölzstreifen aufgrund ihrer das Dorf als Lebensadern durchziehenden Funktion sowie ihrer Filterfunktion und Wirkung im Ortsbild. ◆ Freihaltung der Grünkeile beim Moosgütl und beim Kristern. ◆ ... ◆ Stärkung des Zentrums durch Nutzung der Wohnbaulandreserven im fußläufigen Einzugsbereich (Seppenpoint). ◆ ...

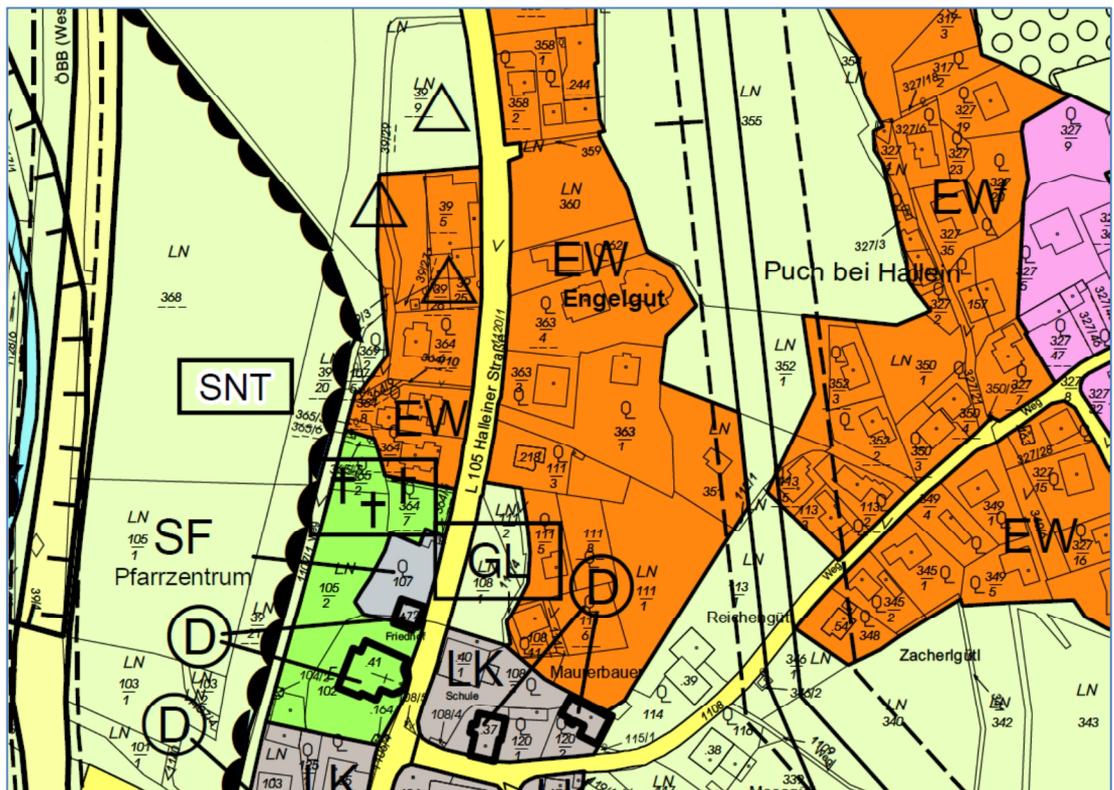
3.3. SIEDLUNGSFORMEN UND-DICHTEN

ZIELE	MASSNAHMEN
<p>⇒ Möglichst harmonische Entwicklung der Wohngebiete im Hinblick auf die gewachsenen Strukturen des Dorfes.</p> <p>⇒ Vermeidung suburbaner Dichten in der Bebauung.</p>	<p>◆ Reduzierung der Baudichten bei künftigen Bebauungsplänen (z.B. Seppenpoint) je nach Eignung des Ortsteiles; auf die dörfliche Struktur angepasste Planung der neuen Wohngebiete.</p>

Der Planeteil (Leitbild) des Räumlichen Entwicklungskonzeptes weist ggst. Bereich als vorwiegend Wohnnutzung (Bestand) aus.

2.1.3. Flächenwidmung

Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan als Erweitertes Wohngebiet ausgewiesen.



Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Puch (ohne Maßstab)

2.1.4. Verkehrserschließung

Öffentlicher Verkehr

Sowohl eine Bus als auch eine Bahnverbindung befinden sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebiet, dessen südlicher Rand nur 80 m von der Pfarrkirche Puch entfernt ist.

Individualverkehr

Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die bewilligten Zufahrten von der Landesstraße. Weitere Zufahrten sind nicht zulässig.

2.1.5. Technische Infrastruktur**Energieversorgung**

Die Energieversorgung (Strom) erfolgt über die Salzburg AG.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Nutz- und Trinkwasser ist durch die Wassergenossenschaft Puch über Anschluss an deren Ortsnetz gegeben.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die Ortskanalisation (RHV Tennengau Nord).

2.1.6. Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit**Natürliche Beschränkungen**

Keine.

Rechtliche Beschränkungen

Entlang der Landesstraße verläuft ein 7 m Bauverbotsbereich.

2.1.7. Vorhandene Bausubstanz**Im Planungsgebiet**

Im Bereich der GN364/1 und 364/8 befinden sich 5 Mehrfamilienhäuser, im Bereich des GN 364/6 ein Einfamilienhaus.

In der Umgebung

Im Norden schließt ein ehemaliges Sägewerk mit angeschlossenem Wohnhaus an, südlich des Planungsgebietes der Friedhof. Östlich der Landesstraße befinden sich vorwiegend Einfamilien- z.T. auch Mehrfamilienhäuser.

2.1.8. Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen

Für die bestehenden Gebäude im Planungsgebiet liegen rechtswirksame Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen auf Basis des vormaligen Bebauungsplanes aus 1992 vor.

2.1.9. Problemanalyse

Grundsätzlich wird festgestellt, dass der Nordbereich des Ortskerns von Puch hauptsächlich mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut ist. Dieser Bebauungstyp charakterisiert zusammen mit den anrainenden Bauernhäusern den nördlichen Randbereich des Ortskerns von Puch. Diese bestehende Charakteristik sollte – wenn auch in etwas verdichteter Form – beibehalten werden. (das nördlich anrainende Gebäude der Zimmerei Weiß ist ein Gewerbebau und daher für diesen Bereich untypisch.).

2.1.10. Planungsziele

Der Ostrand des Planungsgebietes liegt 445,61m über dem Meeresspiegel. Der niedrigste Punkt des Westrandes liegt auf 437,11 m. Trotz des Höhenunterschiedes von 8,50m (bezogen auf eine Grundstückstiefe von 50 m) ist das Planungsgebiet ist gut

bebaubar. Die Nähe der Kirche erfordert jedoch eine sorgfältige Abstufung der Gebäudehöhen.

Eine Zersiedelung der Landschaft kann nicht nur durch Bauverbote für das Grünland, sondern konsequenterweise auch durch eine entsprechend dichtere Ausnützung in Form von Doppelhäusern oder von Baukörpern mit mehreren Wohnungen ist daher anzustreben.

Die bestehenden Bauten nördlich des Ortskernes von Puch (östlich der Landesstraße) weisen Fassadenlängen zwischen 10 und 17m (Einfamilienhäuser) auf. Bei den Bauernhöfen liegen die Fassadenlängen zwischen 17 – 20 m. Dies gilt auch für die Pfarrkirche, deren max. Grundrisslänge 25 m beträgt. Zur Wahrung der bestehenden Baucharakteristik wird daher – außer der angegebenen Geschoßanzahl – noch folgende Festlegung getroffen.

Maximale Fassadenlänge in Nord-Südrichtung (parallel zur Landesstraße) beträgt 18,00 m

Maximale Fassadenlänge in Ost-Westrichtung (in der Falllinie des Hanges) 20,0 m.

Die vorstehenden Richtlinien regeln die zukünftige Bebauung im Planungsgebiet mit technischen Festlegungen (Gebäudehöhe, Baufluchtlinie usw.). Ziel dieser Festlegungen ist u.a., die Maßstäblichkeit der zukünftigen Bebauung mit der bestehenden Baustruktur Puchs in Einklang zu bringen.

Zielsetzung der Gestaltung dieses – wegen der Nähe von der Kirche und Pfarrhof besonders sensiblen – Gebietes soll sein, das Lokalkolorit Puch´s – wenn auch in zeitgemäßer, funktionsrichtiger Form- in den neuen Bauten abklingen zu lassen.

Die Bebauung muss der bestehenden Geländemodulation angepasst werden. Die architektonische Gestaltung der zukünftigen Bebauung und deren Harmonie mit der bestehenden Baustruktur kann im Rahmen dieses Bebauungsplanes vor allem durch die Festsetzung des Fassadenmaterials und durch Richtlinien für die Gebäudesilhouetten gelenkt werden.

Ziel der Gestaltung soll es auch sein, auf die charakteristische Dachlandschaft Puch´s einzugehen. Die in Puch großteils verwendete Dachneigung von 26-36 Grad ist auch von den neuen Bauten aufzunehmen. Generell sind silhouettenbestimmende Flachdächer, Sheddächer, und extreme Dachneigungen (Spitzdächer) für Hauptbaukörper zu vermeiden. Für die Eindeckung ist eine zwischen grau und rot liegende dunkle, gedämpfte Farbskala anzustreben. Grelle Farben sind für die Dächer des Planungsgebietes grundsätzlich zu vermeiden.

1. Änderung:

Durch die Reduzierung der Baufluchtlinie entlang der Landesstraße auf 5,50 m zur Straßenfluchtlinie (bzw. 7 m zur Gehsteigkante/Fahrbahnrand) soll die Bebauung einer zentrumsnahen Baulücke ermöglicht werden.

2.1.11. Notwendige Erschließungsmaßnahmen und Kosten

Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung fallen keine Kosten für die öffentliche Hand an.

2.2. VERFAHRENSABLAUF

1. Änderung:

- **normales Verfahren ohne gleichzeitige Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 71 ROG 2009**

Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung/Änderung

gem. § 71 Abs 2 ROG 2009:

20.10.2011 bis 17.11.2011

Auflage des Entwurfes gem. § 71 Abs 3 ROG 2009:

07.12.2011 bis 04.01.2012

Beschluss des Bebauungsplanes gem. § 71 Abs 6 ROG 2009:

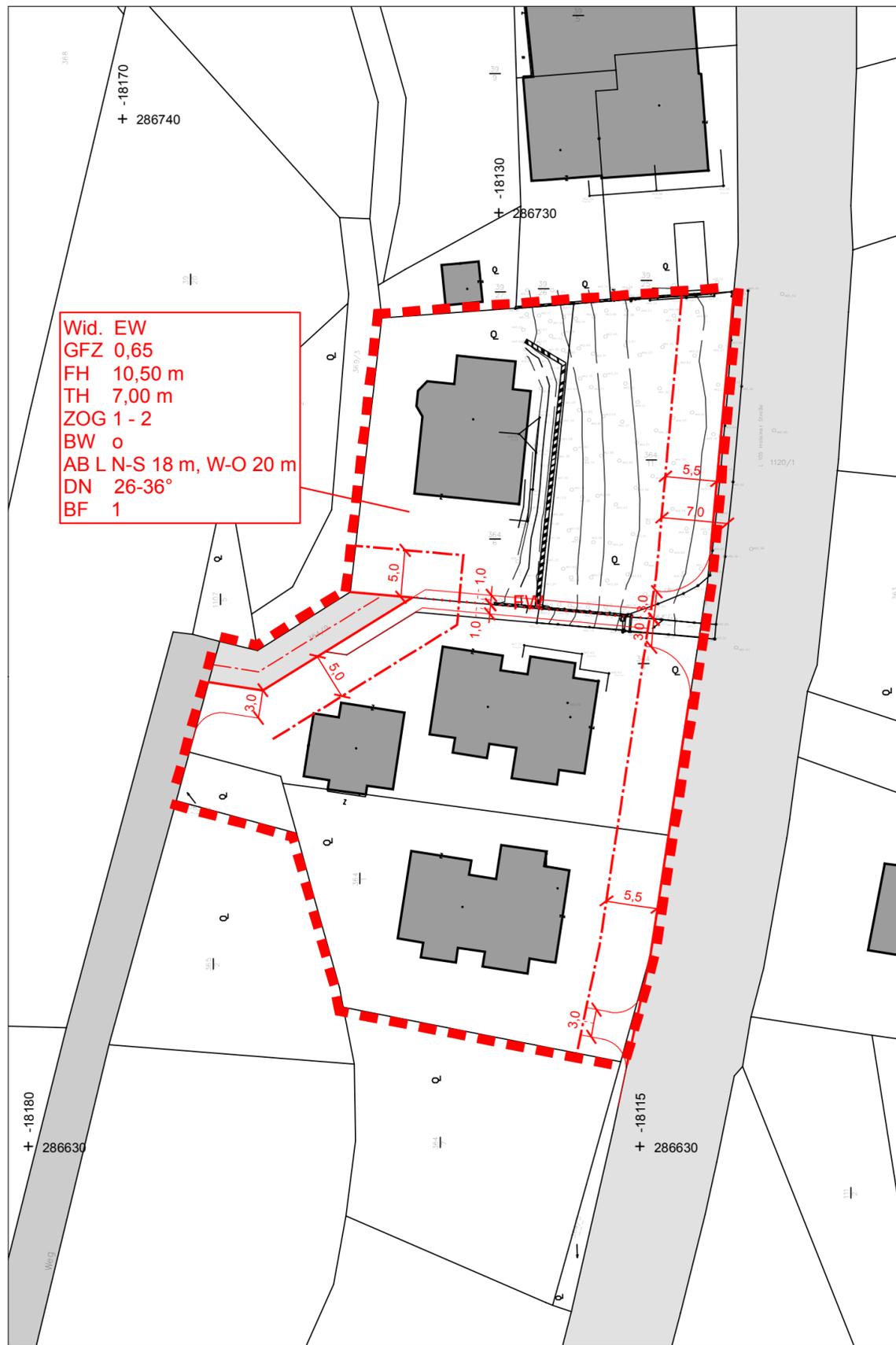
05.03.2012

Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung

gem. § 71 Abs 7 ROG 2009:

-

Beilagen: 1) Rechtsplan M 1:500



LEGENDE

Die Werte in der Legende sind beispielhaft, es gelten die Angaben im Plan!
 Noch nicht verordnete Festlegungen sind GRAU dargestellt!

Bestand:

- Grundstücksgrenzen Bestand
- Grundstücksnummer Bestand
- Messpunkte Geländehöhe
- Bebauung Bestand

Festlegungen gem. § 51 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 ROG 2009:

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Gemeindestraße
- Sonstige öffentliche Straße
- Selbständiger Fußweg
- Aus-Einfahrt
- Firsthöhe
- Oberste Traufhöhe
- Zahl der oberirdischen Geschosse (Mindest- und Höchsthöhe)
- offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt
- Höchstlänge von Bauten (in Nord-Südrichtung)
- Dachneigung

Sonstige Darstellungen:

- Grenze des Planungsgebietes
- Bemaßung in Meter
- Besondere Festlegung im Text:
BF 1: Kap. 1.3.4: Äußere architektonische Gestaltung

- Nutzungsschablone für einheitliche Bebauungsbedingungen:
 Wid. Widmung lt. Flächenwidmungsplan:
 EW Bauland - Erweitertes Wohngebiet
 Übrige Festlegungen: s. oben!

x=X-KOORD
 y=Y-KOORD
 Koordinaten im Landeskoordinatensystem



M 1:500



GEMEINDE PUCH

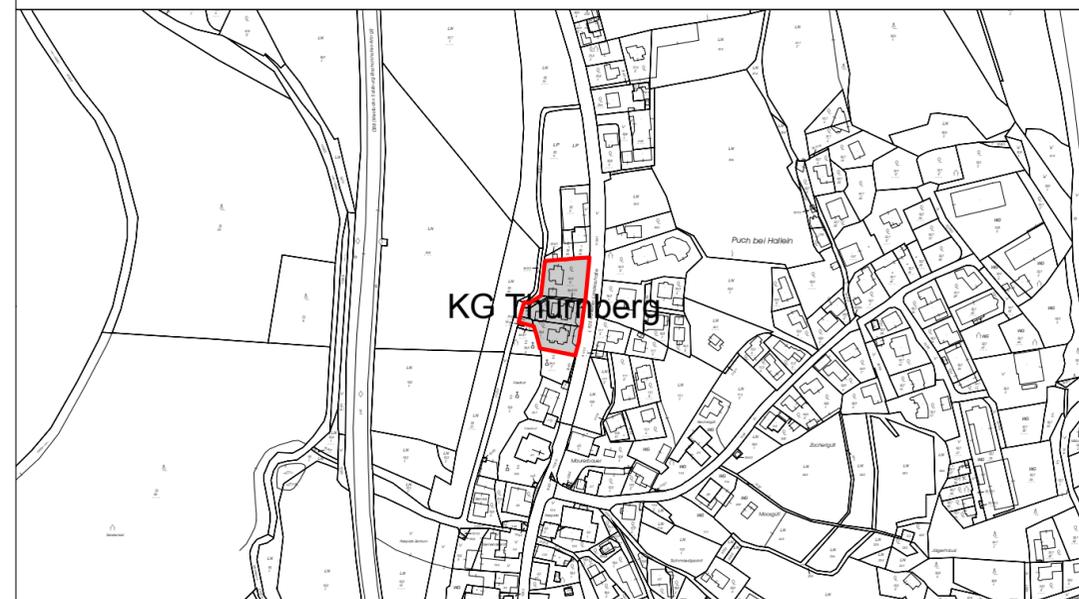
NR. BPL.
23Ä01

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE WEISS-SCHÖRGHOFER 1. ÄNDERUNG

RECHTSPLAN Beschluss

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:5.000



Öffentliche Ankündigung der BPL-Erstellung
 von: 20.10.2011 bis: 17.11.2011

Öffentliche Auflage BPL-Entwurf
 von: 07.12.2011 bis: 04.01.2012

Beschluss der Gemeindevertretung
 vom: 05.03.2012

Kundmachung gemäß Gemeindeverordnung
 vom:

Rundsiegel Bürgermeister

Plangrundlage: SCHARTNER.ZOPP
 Stand: 25.07.2011

M 1:500

Planverfasser:

Projektleitung: DI Martin Sigl

Bearbeitung: Mag. Alexander Wörther

Salzburg, am 05.03.2012

GZ 209 BPL 23Ä01/11-161

allee42
 landschaftsarchitekten
 gmbh & co. kg
 Ingenieurbüro für Land-
 schaft- und Raumplanung
 Hofhaymer Allee 42
 A-5020 Salzburg
 Telefon: +43 (0)662 845332
 Fax: +43 (0)662 845332-20
 Email: office@allee42.at
 Internet: www.allee42.at



Puch, 2012-03-19

KUNDMACHUNG

gem § 71 (7) Sbg ROG 2009

Bearbeiter	Zahl
MW	031-3/5-2012/WeSc

- Gemäß § 71 Abs 7 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (Sbg ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF) iVm § 79 Abs 1-2 Salzburger Gemeindeordnung 1994 (Sbg GdO 1994, LGBl Nr 107/1994 idgF) wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung Puch am 2012-03-05 die
Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich 'Weiß-Schörghofer'
(Planungsgebiet: GST 364/1, 364/6 und andere – je GB 56225 Thurnberg)
beschlossen hat.
- Gegenständlicher Bebauungsplan liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- Der Bebauungsplan tritt mit dem auf den Beginn dieser Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister
Helmut Klose (eh)

Kundmachungsfrist 2 Wochen
angeschlagen am 2012-03-20
abgenommen am 2012-04-03

Verteiler Amtstafel
Akt
Büro allee42
Land Sbg/Abt 7